

Nordenskiöld leitete die schwedische Südpolarexpedition 1901 bis 1904 auf der »Antarktis«. Endlich, von Nichtgeologen geführt, sind zu nennen die meteorologische Überwinterungsexpedition 1882–83 unter N. Ekholm und die zoologische unter G. Kolthoff im Jahre 1900.

* **Buchhandlungsgehilfenverein zu Leipzig.** — Die Mitglieder des Buchhandlungsgehilfenvereins zu Leipzig unternahmen am Sonntag den 25. September einen Tagesherren-Ausflug nach Rüssen, Wiederau, Pegau, Groitzsch. Abfahrt 7⁴⁰ vom Bayerischen Bahnhof. Mittagessen im Ratskeller in Pegau. Rückfahrt ab Groitzsch. Teilnehmerkarten (die zu freier Eisenbahnfahrt berechtigen) sind bis 17. September zu bestellen und am Freitag, 23. September, im Gutenbergkeller des Deutschen Buchhändlerhauses in Empfang zu nehmen.

* **»Fastei«, Verein jüngerer Buchhändler in Dresden.** — Am Donnerstag, den 8. September, wird unser Kollege, Herr Fritz Olmanns, im Vereinslokal, »Victoriahaus«, einen Vortrag »Englische Reiseindrücke in deutscher Beleuchtung« halten. Alle Kollegen sind dazu freundlich eingeladen. Wir können einen genussreichen Abend versprechen. F. K.

Personalnachrichten.

* **Jubiläum.** — Wieder war es am 1. September d. J. einem Getreuen der Firma K. F. Koehler in Leipzig vergönnt, sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum in diesem großen Hause zu feiern und damit als dreiundzwanzigster Jubilar in die Reihe der noch tätigen Jubilare dieser Firma einzutreten. Herr C. Diekmann wurde im Beisein der übrigen Jubilare im Privatkontor von den Leitern der Firma und der Vertretung seiner Kollegen herzlich beglückwünscht und mit wertvollen Gaben bedacht. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange in Rüstigkeit zu wirken.

* Gestorben:

am 3. September der Buchhändler Herr D. Feddersen jr. in Elmsborn, Inhaber der seit 1. März 1897 dort bestehenden Buch- und Kunsthandlung seines Namens.

* Gestorben:

am 25. August im 38. Lebensjahre in Hildburghausen im Hause seiner Mutter der Buchhändler Herr Hermann Haras, bis vor wenigen Monaten Mitarbeiter im Hause F. Volkmar in Leipzig.

Sprechsaal.

(Eine Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Entgegnung

auf den Artikel

»Korrekttes Mahnverfahren oder strafbare Nötigung?«

in Nr. 199 d. Bl.

Unter der Überschrift »Korrekttes Mahnverfahren oder strafbare Nötigung?« hat Herr Fr. Brüning-Danzig im Sprechsaal der Nr. 199 des Börsenblatts das von den Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins üblicherweise angewandte Mahnverfahren, insbesondere die Fassung der Zahlungsaufforderung bemängelt. Er kommt zu dem Schlusse, daß dieses Mahnverfahren, selbst wenn die angemahnte Forderung besteht, unkorrekt, falls sie aber nicht besteht, gar eine strafbare Nötigung ist.

Diese Ansicht ist nicht begründet.

Wie allgemein bekannt ist, ergeht nach Ablauf der durch die Verkehrsordnung normierten Abrechnungsfrist seitens der Mehrzahl der Verleger eine Aufforderung zur Zahlung über die nicht abgerechneten und unbezahlt gebliebenen Beträge. Nach Ablauf der Frist, die neuerdings durch die Zahlungsaufforderung gestellt wird, tritt das Einzugsverfahren ein, d. h. es sind die unberichtigt gebliebenen Forderungen der Verleger bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins anzumelden, von wo aus die gemeinschaftliche Geltendmachung der gegen einen Schuldner

seitens verschiedener Verleger angemeldeten Forderungen durch den Vereinsnachwahrer veranlaßt wird. Das Verfahren hat sich durchaus bewährt und dient zur Ersparung von Kosten, die dem säumigen Sortimenter erwachsen würden, wenn die Einzelforderungen getrennt geltend gemacht werden würden.

Wenn nun nach Ablauf der Mahnfrist die Namen der säumigen Zahler bei der Geschäftsstelle behufs Aufnahme in eine nur für die Mitglieder des Verlegervereins bestimmte und zugängliche Liste angemeldet werden, so ist es ganz selbstverständlich, daß nicht solche Schuldner angemeldet werden, bei deren Konto eine Differenz besteht, sondern nur solche, die unstrittige Posten nicht zahlen oder Zuschriften überhaupt unbeantwortet lassen. Darin ist ein Unrecht nicht zu erblicken; das Verfahren ist daher nicht zu beanstanden.

Der Vorwurf des Herrn Brüning in bezug auf Unkorrektheit des Mahnverfahrens oder auf die Strafbarkeit desselben ist daher nicht am Platze.

Eine Zahlungsaufforderung unter Androhung von Klageerhebung oder von Inaussichtstellung von Aufnahme in eine Liste säumiger Zahler, von Mitteilung an Verbände usw. kann sich nach dem geltenden Strafrecht allerdings unter Umständen als Erpressung oder Nötigung darstellen.

Für die Erpressung ist aber das Hauptfordernis, daß durch die geforderte Handlung ein rechtswidriger Vermögensvorteil in objektivem und subjektivem Sinne angestrebt wird, daß der Gläubiger also durch die geforderte Zahlung etwas verlangt, das er zu verlangen nicht berechtigt ist, und daß er weiß, daß ihm ein Anspruch auf die geltend gemachte Forderung nicht zusteht.

Wenn es nun auch vorkommen kann, daß der Verleger sich im Irrtum über eine ihm angeblich zustehende Forderung befindet, ebenso wie der Sortimenter sich über eine ihm obliegende Schuld irren kann, so ist der Fall wohl ausgeschlossen, daß ein Verleger eine Forderung geltend macht, obwohl er weiß, daß ihm diese nicht zusteht. Ein solcher Fall ist der Geschäftsstelle wenigstens bisher nicht bekannt geworden.

Die Strafbestimmung in § 253 des Strafgesetzbuchs über die Erpressung ist demnach unanwendbar.

Es bleibt nur noch zu prüfen, ob eine, sei es strafbare oder nicht strafbare Nötigung im Sinne des § 240 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

Diese Gesetzesvorschrift bedroht auch denjenigen mit Strafe, der einen anderen durch Bedrohung mit einem Vorgehen zu einer Handlung nötigt.

Die Handlung, zu der der Schuldner genötigt werden soll, ist im vorliegenden Fall die angestrebte Befriedigung des Anspruchs des Verlegers; das Vorgehen, das angedroht wird, kann vielleicht in der als Beleidigung aufzufassenden Mitteilung von der Fruchtlosigkeit des Mahnverfahrens an die Geschäftsstelle des Verlegervereins gefunden werden, obwohl diese Auslegung sehr bedenklich ist. Aber auch in diesem Falle würde dem einzelnen Verleger der § 193 des Strafgesetzbuchs zur Seite stehen und eine Bestrafung wegen Beleidigung, selbst wenn die angemahnte Forderung nicht besteht, nicht erfolgen können, weil der Verleger die Benachrichtigung der Geschäftsstelle vornimmt, um seine Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber zu erfüllen, und weil er dessen und seine eigenen Interessen wahrnehmen und ausüben will. Ist aber Raum für die Anwendung des § 193 des Strafgesetzbuchs gegeben, so ist die Anwendung der Strafbestimmung wegen Beleidigung ausgeschlossen. Liegt weiter ein strafbares Vorgehen in der Drohung nicht vor, so kann auch die Bestimmung des § 240 des Strafgesetzbuchs über die Nötigung keine Anwendung finden, da nicht nur ein strafbares Vorgehen in abstraktem Sinne bei der Nötigung Voraussetzung ist, sondern auch in konkretem Sinne, d. h. daß der Täter sich durch die Drohung auch einer strafbaren Beleidigung schuldig gemacht hat. Darüber hat sich das Reichsgericht mehrfach, unter anderem in der Entscheidung vom 19. September 1881 (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. III, Seite 500) in diesem Sinne ausgesprochen.

Der von Herrn Brüning erhobene Vorwurf trifft daher in keinem Falle zu.

Leipzig, 3. September 1910.

Im Auftrage des Deutschen Verlegervereins.
Rechtsanwalt Hillebrand.